

Unterrichtung

Hannover, den 23.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6824

Beschluss des Landtages vom 14.09.2020 - Drs. 18/7426 - nachfolgend abgedruckt:

Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!

Der Landtag stellt vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den medial bekannt gewordenen Missbrauchsfällen fest, dass sexueller Missbrauch von Kindern konsequenter und effektiver bekämpft werden muss.

Die Vernetzung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem Landespräventionsrat und Jugendämtern, Schulen, Kinderärzten und Mädchenhäusern ist auszubauen. Der bestehende Rechtsrahmen und die Maßnahmen der Behörden und der weiteren Akteure zur Prävention sind zu optimieren. Den betroffenen Kindern und Jugendlichen sind möglichst umfassende Hilfen zu gewähren. Zu einer umfassenden Präventionsarbeit gehört auch, potenziellen Tätern rechtzeitig therapeutische Hilfe anzubieten.

Der Landtag begrüßt, dass beim Justizministerium zwischenzeitlich eine Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch eingerichtet wurde. Seit März 2020 liegen Arbeitsergebnisse der Kommission vor, die insbesondere eine fachübergreifende Fortentwicklung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie des Opferschutzes beinhalten. Dabei wurden sowohl die Besonderheiten des Landes Niedersachsen und seine Strukturen erfasst als auch vorhandene Erkenntnisse einbezogen.

Des Weiteren hat der Landtag Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in den Landeshaushalt in Höhe von 150 000 Euro eingestellt. Damit sollen vor Ort kommunale Projekte und Maßnahmen zur Prävention unterstützt werden. Das Justizministerium hat inzwischen eine Förderrichtlinie erstellt, sodass die Auszahlung der Mittel sichergestellt ist.

Außerdem ist die Polizei verstärkt mit Digitaltechnik unter Einbeziehung der Möglichkeiten künstlicher Intelligenz ausgestattet worden, um große Datenmengen schneller und effektiver als bisher im Rahmen von Strafverfahren auswerten zu können. Auch hierfür hat der Landtag für den Haushalt 2020 zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt.

Tatsächlich müssen die zuständigen Behörden in Verdachtsfällen schnell und entschieden handeln, um den Missbrauch umgehend zu beenden und eine konsequente strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen. Die personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden ist weiter zu verbessern. Um Kindesmissbrauch aufdecken und strafrechtlich ahnden zu können, müssen auch Vorgänge in der digitalen Welt stärker als bisher in den Fokus genommen werden. Die Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet spielt eine zentrale Rolle. Hier muss der Staat intensiver als bisher handeln und die IT-Ausstattung der Behörden weiter verbessern.

Daneben sind die geltenden Verjährungsregeln, bestehende Strafbarkeitslücken und der bestehende Strafrahmen bei Kindesmissbrauch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Daher bittet der Landtag die Landesregierung,

1. die Arbeitsergebnisse der Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch entgegenzunehmen und die Handlungsempfehlungen konsequent umzusetzen,

2. die mit 150 000 Euro finanziell unterstützten kommunalen Maßnahmen und Projekte zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen zu evaluieren und aus den Ergebnissen Maßnahmen abzuleiten,
3. die Präventionskonzepte des Landespräventionsrats zur Verhinderung von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen auszubauen und mit anderen Präventionsangeboten zu vernetzen,
4. Modellprojekte und anonyme Therapieangebote für Menschen mit pädophilen Neigungen zu unterstützen,
5. die personelle und sachliche Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten, die mit der Verfolgung des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen befasst sind, zu verbessern,
6. die beteiligten Behördenstrukturen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermehrter Sensibilität und im Verdachtsfall zu einem konsequenten Vorgehen anzuhalten,
7. sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass
 - a) im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung aller strafrechtlichen Verjährungsfristen die Abschaffung der Strafverfolgungsverjährung bei sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellem Missbrauch an Kindern sowie Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche überprüft wird,
 - b) die Nichtanzeige eines geplanten sexuellen Missbrauchs von Kindern unter den Tatbestand des § 138 StGB gefasst wird,
 - c) die Mindeststrafe und der Strafrahmen bei sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellem Missbrauch an Kindern und der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet erhöht wird,
 - d) eine gesetzliche Verpflichtung deutscher Internetanbieter, Verdachtsfälle von Kinderpornografie an eine zentrale behördliche Stelle (Bundeskriminalamt) zu melden, eingeführt wird,
 - e) eine sogenannte Hashwertdatenbank über sichergestelltes kinderpornografisches Material im Internet beim Bundeskriminalamt aufgebaut und diese Datenbank den Strafverfolgungsbehörden in den Ländern zur Verfügung gestellt wird.

Antwort der Landesregierung vom 17.03.2021

Zu 1:

Der Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen soll aus Sicht der Kommissionsmitglieder keinen Schlussbericht im herkömmlichen Sinne darstellen.

Die Verfasserinnen und Verfasser verstehen diesen vielmehr als Auftakt für eine weiterführende, sich verstetigende Arbeit zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen und Aufforderung an die Adressaten, die hier vorgestellten Empfehlungen umzusetzen und ihnen Vorrang einzuräumen.

Auf Wunsch und Bitten der Kommissionsmitglieder hat der Vorstand des Landespräventionsrats in seiner Sitzung vom 13.03.2020 entschieden, eine sogenannte Monitoring- Arbeitsgruppe einzusetzen, die der Kommission nachfolgt. Diese Arbeitsgruppe möchte das Thema beim Landespräventionsrat verstetigen, ihre fachliche Expertise zur Verfügung stellen und die Empfehlungen aus dem Bericht in Politik und Praxis einbringen. Die Arbeitsgruppe hat sich am 27.07.2020 zur konstituierenden Sitzung getroffen.

Hinsichtlich einer Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Kommission ist für den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums (MJ) und den dort ansässigen Landespräventionsrat mit der inhaltlichen Auswertung bereits begonnen worden.

Eine konkrete Empfehlung der Kommission, die aufgegriffen wurde, lautet „Fortbildungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verbindlich einzuführen, um den Kindern eine angemessene Vernehmung bzw. Anhörung zu gewähren und dem Grundsatz ‚vom Kind her denken‘, gerecht zu werden und dadurch einer möglichen Fehleinschätzung vorzubeugen.“ Bereits in der Vergangenheit ist das MJ bemüht gewesen, zu diesen Themenkomplexen regelmäßig Fortbildungen anzubieten. Aktuell gehen die Bestrebungen dahin, auch gerade vor dem Hintergrund der Handlungsempfehlungen der Kommission das Angebot zu erweitern und in regelmäßiger Form bereitzustellen. Derzeit sind verschiedene Referate des MJ mit der Planung der Angebote von Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes, u. a. zur „audiovisuellen Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen“ befasst. Im Jahr 2021 sollen u. a. zu diesem Themenkomplex mehrere Fortbildungseinheiten (ab Frühjahr 2021) für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten werden. Für Jugendrichterinnen und Jugendrichter wird es in 2021 zum Bereich „Trauma und Traumatisierung“ Fortbildungsangebote geben.

Darüber hinaus sind für das Jahr 2021 bereits Fortbildungen für Familienrichterinnen und Familienrichter zu den Themen „Sorge- und Umgangsproblematiken bei Gewalt in der Elternbeziehung: Welche Gefahren können damit für die Betroffenen und die Kinder verbunden sein? Was ist in sogenannten Hochrisikofällen zu beachten?“ und „Kindeswohlgefährdung/Gefährdungseinschätzung“ sowie „Familienpsychologisches Gutachten“ eingeplant.

Die Polizei bietet zu dem Themenkomplex Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen u. a. die Fortbildungsseminare „Kinderpornografie“ und „Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen zum Schutz minderjähriger Zeuginnen und Zeugen“ an. Sie unterbreitet darüber hinaus ein Fortbildungsangebot zum Thema „Sexualkriminalität“.

Das Fortbildungskonzept „Kinderpornografie“ wird seitens der Polizei bereits seit November 2016 bedarfsdeckend angeboten. Das Konzept beinhaltet rechtliche Aspekte, die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, internationale Zusammenarbeit und die Arbeit der Zentralstelle Kinderpornografie im Landeskriminalamt (LKA) sowie Grundlagen in der praktischen Sachbearbeitung und informiert über die Möglichkeiten und Mittel der Prävention insbesondere unter den Gesichtspunkten des Opferschutzes.

Das Seminar „Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen zum Schutz minderjähriger Zeuginnen und Zeugen“ bezieht sich in seiner Ausrichtung vornehmlich auf den Opferschutz, um jungen Opfern u. a. eine (weitere) Aussage und somit eine mögliche weitere Viktimisierung in der Hauptverhandlung zu ersparen. Die Beamtinnen und Beamten erlangen durch externe Referentinnen und Referenten Hinweise, Erkenntnisse und Methoden, wie mit dieser besonders schutzwürdigen und zum Teil traumatisch belasteten Zielgruppe umgegangen werden kann. Dabei nimmt u. a. der Bereich der zielgruppenspezifischen Gesprächsführung einen großen Anteil der fünfjährigen Fortbildung ein. Hierbei konnte beispielsweise in den letzten Jahren auf die Zusammenarbeit mit einer Kindertagesstätte in der Region Hannover gesetzt werden. So wird es ermöglicht, beginnend mit einer Kontaktpphase im elterlichen Kontext, eine Befragung der Kinder durchzuführen, sodass eine transparente und reale Gesprächsführung über neutrale Erlebnisse geübt werden kann. Die durchgeführten Befragungen finden ihre Anwendung und Technik in dem Standard des NICHD Protokolls (The National Institute of Child Health and Human Development -Interview Guide - [Deutsche Version]).

Des Weiteren bietet die Polizei eine Fortbildung in Bezug auf das Thema „Sexualkriminalität“ an. Das Grundlagenseminar bildet neben den Inhalten aus Straf- und Strafverfahrensrecht auch kriminologische, kriminalistische und psychologische Aspekte ab. Die Teilnehmenden erhalten dabei Einblicke in deliktsspezifische Ursachen und Erscheinungsformen, Täterpersönlichkeiten sowie zu Täter-Opfer-Beziehungen und sexuell motivierten Straftaten. Die Kriminalistik führt von der Anzeigenaufnahme über Vernehmungspsychologie, -taktik und -technik bis hin zur Opferbetreuung. Kriminaltechnische Inhalte, forensische Befunderhebungen und Untersuchungsverfahren gehören neben der allgemeinen Spurensuche/-sicherung ebenso zu den Inhalten des Seminars, wie die Inhalte der Prävention und vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Des Weiteren sind die Themen: Trauma, Selbstreflektion und Supervision Bestandteile des Seminars.

In punkto Sexualkriminalität bietet die Polizei zur Vertiefung zudem entsprechende Erhaltungsfortbildungen an. Diese greifen darüber hinaus regelmäßig neue Themen, Phänomene oder rechtliche

Änderungen auf und werden durch einen Erfahrungsaustausch nebst Falldarstellungen begleitet. Besonders herauszustellen ist dabei ein Element im Rahmen eines Vortrages zu kriminologischen sowie vernehmungspsychologischen Aspekten, das durch eine Dozentin aus dem Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen vermittelt wird und den Umgang mit minderjährigen Opfern/Zeugen vertiefend in den Fokus nimmt.

Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass bereits gute Ansätze vorhanden sind und eine Umsetzung der Empfehlungen vor dem Hintergrund bereits bestehender Maßnahmen individuell geprüft werden muss.

Zu 2:

Ergänzend zu der bereits erfolgten Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 02.09.2020 kann mitgeteilt werden, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel mit zehn bewilligten Anträgen bis auf einen kleinen Restbetrag von rund 8 000 Euro ausgeschöpft sind. Die aktualisierte tabellarische Übersicht (siehe **Anlage**) zeigt, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung seitens des Landespräventionsrats auf Projekte und Maßnahmen zur „Implementierung und Fortentwicklung von Kooperationsstrukturen zwischen lokal und regional zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Institutionen“ und zur „Entwicklung von Qualitätsstandards“ für die Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat sich damit aus unserer Sicht bewährt. Alle Förderprojekte ließen sich einem oder beiden Schwerpunkten zuordnen. In Anbetracht der schwierigen Umsetzungsbedingungen während der Corona-Pandemie und angesichts der kurzen Antragsfristen und Projektlaufzeiten ist eine Ausschöpfung der Mittel sehr erfreulich, dies zeigt aber auch den bestehenden Bedarf in diesem Themenfeld auf.

Der Landespräventionsrat plant weiterhin, über die Projektergebnisse nicht nur auf seiner Webseite zu berichten, sondern auch Veranstaltungen wie den Niedersächsischen Präventionstag oder den Niedersächsischen Opferhilfekongress in den kommenden Jahren dafür zu nutzen.

Für eine externe Evaluation der Förderprojekte sind keine Mittel eingeplant gewesen. Der Landespräventionsrat hat sich daher entschieden, die nicht ausgeschöpften Restmittel aus der Förderrichtlinie für eine Kurzevaluation der laufenden Projekte zu vergeben. Das Institut „Zoom - Sozialforschung und Beratung GmbH“ aus Göttingen wurde beauftragt, die Projektträger über Umsetzungs- und Förderbedingungen und die erwarteten Ergebnisse ihrer geförderten Projekte zu befragen. Aus der Perspektive der Projektträger sollen auch Vorschläge für eine zukünftige Gestaltung von Fördermaßnahmen abgeleitet werden. Der Bericht über die Kurzevaluation wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 vorliegen.

Zu 3:

Eine professionelle Vernetzung im Bereich der Prävention bedarf nicht nur der Kooperation, sondern auch einer Koordination. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, die die Entwicklung bzw. Stärkung von Strukturen auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene zur besseren Koordination von Maßnahmen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs enthalten. Auch hier steht Niedersachsen keineswegs am Anfang. Vielmehr kann auf ein bestehendes Netzwerk zurückgegriffen werden. Insofern gilt es, die bestehenden Strukturen weiter zu stärken und auszubauen, um einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes vor sexuellem Missbrauch zu leisten. Für die Akteure auf der kommunalen Ebene stellt die große Angebotslandschaft, die manchmal nicht gänzlich überschaubar ist, eine besondere Herausforderung dar. Kommunale Präventionsräte leisten einen großen Einsatz für die Vernetzung der Angebote vor Ort und werden deshalb vom Landespräventionsrat in ihrer Arbeit durch Beratung, Fortbildung und Förderung unterstützt. Jedoch fehlte es bisher an einer verbindlichen Rahmenstrategie für die kommunale Prävention. Im September 2020 hat der Vorstand des Landespräventionsrats deshalb einen Beschluss über Rahmenziele für eine Landesstrategie in der kommunalen Prävention gefasst. Darin sind als strategische Handlungsziele die stärkere Bündelung der Unterstützungs- und Beratungsangebote auf Landesebene für die kommunale Prävention sowie die Herstellung ihrer Verfügbarkeit in der Fläche durch die regionale Zusam-

menarbeit der kommunalen Gremien genannt. Auf der Basis dieser Ziele wird der Landespräventionsrat die Vernetzung der bestehenden Präventionsangebote auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen weiter befördern.

Um die Abstimmung und Vernetzung von Präventionskonzepten und -angeboten weiter voranzutreiben, haben der Landespräventionsrat, das LKA, der Gemeinde-Unfallversicherungsverband / Landesunfallkasse Niedersachsen und das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung im Juni 2020 die „Landesarbeitsstelle kommunale Präventionszentren“ (LAS) gegründet. Im Rahmen der LAS sollen die staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Prävention, auch in dem des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, stärker zusammengeführt werden, um Parallelstrukturen zu vermeiden, Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln und dort, wo es möglich ist, kooperativ zusammenzuarbeiten. Daher strebt die LAS die Aufnahme weiterer geeigneter Partner auf der Landesebene an und wird diese perspektivisch entsprechend einbinden.

Zu 4:

Aufgrund von empirischen Untersuchungen kann man davon ausgehen, dass es in Deutschland ca. 250 000 Personen mit pädophiler Neigung gibt (Ahlers et al., 2009).

Seit 2011 fördert die Landesregierung zwei Projekte zur Prävention von sexuellen Kindesmissbrauch im Kontext von Pädophilie:

- a) Präventionsprojekts Pädophilie Dunkelfeld („Kein Täter werden“) (PPD) an der Medizinischen Hochschule Hannover

Das Projekt ist Teil eines bundesweiten Netzwerks ähnlicher Projekte. Ziel des Projekts PPD ist es Menschen mit einer pädophilen Neigung, die keine pädophilen Straftaten begangen haben, in Wohnortnähe therapeutische Hilfe zu bieten. Die Therapie soll verhindern, dass es zu Übergriffen auf Kinder/Jugendliche kommt und/oder Missbrauchsabbildungen konsumiert werden (www.kein-taeter-werden.de).

Das Projekt PPD bietet ein strukturiertes Therapieangebot für Betroffene. Seit 2018 wird die Therapie im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 65 d SGB V von der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert.

Weitere Aktivitäten des Projektes umfassen u. a.

- Bereitstellung einer Telefonsprechstunde, Erreichbarkeit sieben Tage die Woche,
- Beratung, von Betroffenen, vermitteln gegebenenfalls zu Anlaufstellen im „Hellfeld“, d. h. wenn Betroffene bereits straffällig wurden,
- Beratung des Umfelds von Betroffenen wie Anwälte, Ärzte, Wohnheime, Strafvollzugseinrichtungen,
- Fortbildung von Multiplikatoren,
- Kooperationen und Vernetzung z. B. mit Opferschutzverbänden, Kinderschutzbüro, Präventionsrat,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema.

In der Projektlaufzeit haben bislang mehr als 2 000 Personen Kontakt zu PPD an der MHH aufgenommen:

- Die Hälfte der Anfragen kam von Personen aus dem Dunkelfeld, d. h. von Personen mit pädophiler Neigung, die nicht straffällig geworden waren. Von diesen zeigte wiederum die Hälfte (rund 500 Personen) Interesse an dem diagnostischen und therapeutischen Programm. Eine Therapie beginnt letztendlich wiederum die Hälfte.
- Ein Viertel der Anfragen kam von Personen aus dem Hellfeld (d. h. Personen mit aktuellen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren oder Therapieauflagen wegen Pädophilie-Vergehen).

- Ein weiteres Fünftel der Anfragen kam von Ärztinnen und Ärzten, Betreuenden oder anderen Personen.

Für den Förderzeitraum 2020 bis 2023 ist vorgesehen, das telemedizinische Angebot zum Projekt PPD auszubauen.

b) Projekt Prävention sexuellen Missbrauchs (PsM) von Kindern und Jugendlichen in Göttingen

Das Projekt lief von 2011 bis Juni 2020. Ein weitergehender Förderantrag wurde von dem Projekt nicht gestellt. Anders als das Projekt PPD wendete sich das Projekt PsM nicht nur präventiv an Menschen mit pädophiler Neigung, die keine Straftaten begangen haben (Dunkelfeld), sondern auch an solche die bereits Straftaten begangen haben (Hellfeld). Ziel des Projektes war es weitere Straftaten zu verhindern.

Das Projekt ist maßgeblich vom Leiter der Forensik am Asklepios Krankenhaus für Psychiatrie in Göttingen initiiert gewesen. Während der neun Jahre seines Existierens ist es nicht gelungen eine institutionelle Trägerschaft für dieses Projekt zu erreichen, weder beim Asklepios Krankenhaus noch bei der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). Ein weiterer Förderzeitraum war dadurch nicht sinnvoll.

Zu 5:

Die Verfolgung von sexuellem Missbrauch erfolgt durch die örtlich jeweils zuständige Staatsanwaltschaft und das zuständige Gericht und ist damit flächendeckende Aufgabe aller Staatsanwaltschaften und der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Haushalt für das Jahr 2021 sind drei zusätzliche Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthalten, die die personelle Situation bei den Staatsanwaltschaften mit dem Ziel der weiterhin effektiven Verfolgung von sexuellem Missbrauch verbessern.

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß der §§ 184 ff. StGB und damit auch wegen Kinderpornografie erfolgt durch die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Zur unmittelbaren Verstärkung der Zentralstelle wurden im Haushalt 2021 zwei zusätzliche Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorgesehen. Weitere Anmeldungen sowohl im Bereich der Dezernentinnen und Dezernenten als auch im Bereich der nachgeordneten Dienste für die Jahre 2022 und 2023 werden derzeit geprüft und vorbereitet.

Zu 6.

Das MJ verfolgt verschiedene Ansätze, um die relevanten Akteure mittelbar und unmittelbar zum Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren und ihnen Unterstützungs- und Beratungsstrukturen an die Seite zu stellen:

Mit Mitteln des Kinder- und Jugendschutzes fördert das Land seit vielen Jahren niedersachsenweit insgesamt 21 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vier Kinderschutz-Zentren sowie drei Koordinierungszentren Kinderschutz. Diese Einrichtungen haben den inhaltlichen Schwerpunkt, sexuellem Kindesmissbrauch entgegenzuwirken. Die genannten Institutionen bieten Beratungsmöglichkeiten für Betroffene an, führen spezifische Fortbildungsangebote für Fachkräfte durch und organisieren insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch an Schulen und im Gesundheitswesen Präventionsangebote.

2019 wurden zwei weitere Projekte in die Landesförderung aufgenommen, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt einsetzen. Die Landesstelle Jugendschutz führt das Projekt „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“ durch, das insbesondere auf die Schulungen von Fachkräfteteams in Schulen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, setzt. Der Landesjugendring organisiert in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen, Fortbildungen für den Bereich der Jugendverbandsarbeit zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern.

Im Sommer 2019 ist auf Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) die Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ gestartet. Es wurden diverse Infomaterialien für Kinder, Fachkräfte und das Lebensumfeld von Kindern entwickelt. Sie weisen auf bestehende,

kostenfreie und leicht zugängliche Beratungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche hin. Mit diesen kostenfrei zur Verfügung stehenden Materialien sowie weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten soll die Aufmerksamkeit und Sensibilität für Gewalt an Kindern erhöht werden und Beratungsmöglichkeiten bekannter gemacht werden. Zum Weltkindertag am 20.09.2020 ist die Sensibilisierungsoffensive mit einem Erklärvideo für Kinder sowie weiteren Kinderschutzmaterialien, wie Plakaten, fortgeführt worden. Die Fortführung der Offensive 2021 ist in Vorbereitung.

Das Niedersächsische Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe bietet entsprechend des gesetzlichen Auftrages nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe zu ihrer Unterstützung in der beruflichen Tätigkeit ein umfassendes Fortbildungsprogramm aus allen Bereichen der Jugendhilfe an. Diese Qualifizierungsangebote werden fortlaufend mit Blick auf die Verbesserung des Kinderschutzes nach den aktuellen Erfordernissen fortentwickelt, um die Fachkräfte für das Thema Missbrauch zu sensibilisieren und ihnen die notwendige Handlungssicherheit dahin gehend zu geben, dass im Verdachtsfall konsequent die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können. Für das Jahr 2021 ist z. B. für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) der Jugendämter das Angebot „Neu im ASD“ geplant mit einer Mischung aus Online- und Präsenzmodulen. Das aktuelle Fortbildungsprogramm kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/fortbildung/fortbildungsangebote-182681.html

Das Land fördert die Sensibilisierung der Fachkräfte auch durch die Begleitung der kommunalen Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII mit dem Schwerpunkt der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII und der Leistungserbringung sowie der Entwicklung einer Handreichung über Möglichkeiten und Grenzen des Datenschutzrechts für Mitarbeitende in Jugendämtern, Schulen und anderen Institutionen.

Daneben fördert das Land gemäß § 82 SGB VIII die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an u. a. mit dem Ziel, die Mitarbeitenden der kommunalen Jugendämter zu sensibilisieren und ihnen Handlungssicherheit zu geben. Im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung wird aktuell ein Vertiefungsbericht zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII erstellt. Auf der Basis einer sozialwissenschaftlichen Studie werden die Anregungen und Empfehlungen des Landes für die kommunalen Jugendämter zur Vollzeitpflege zu den wichtigen Themen, wie Strukturen, fachliches Vorgehen, Kooperationsbezüge und Gefährdungsfaktoren, überprüft und weiterentwickelt.

Zu 7. a):

Da eine Änderung der Verjährungsregelungen nicht Gegenstand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BT-Drs. 19/24901, siehe dazu die Ausführungen zu Nummer 7. c)) war, wurde das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) mit Schreiben des MJ vom 26.11.2020 für diese Thematik sensibilisiert und um die Mitteilung gebeten mitzuteilen, ob und mit welchem Ergebnis eine entsprechende Prüfung bereits im Zusammenhang mit dem vorgelegten Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder erfolgt ist bzw. gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Bereich in Aussicht genommen worden sind. Hilfsweise wurde um eine entsprechende Prüfung und Mitteilung des Ergebnisses gebeten.

Mit Schreiben vom 07.01.2021 hat das BMJV hierzu wie folgt geantwortet:

„Die Vorschriften zur Verjährung im Zusammenhang mit Sexualstraftaten unterliegen seit Jahren einer regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung. Auch durch den von Ihnen angesprochenen Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Bunderatsdrucksache 634/20) soll für bestimmte Delikte nochmals eine Ausweitung der Verjährungsfristen erfolgen. Indes ist eine gänzliche Abschaffung der Verjährungsfristen in diesem Bereich nicht geplant.

Der Gesetzgeber hat mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz „zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ weitreichende Änderungen bei den Verjährungsvorschriften beschlossen, die das Anliegen der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 14.09.2020 - „Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen -

Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!“ (Drs. 18/7426) bereits in erheblichem Umfang aufgreifen.

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB ist seither geregelt, dass die Verjährung für Sexualstraftaten nach §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3 und § 182 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers ruht. Dies bedeutet, dass mit Vollendung des 30. Lebensjahres die Verjährungsfristen überhaupt erst zu laufen beginnen.

Diese Regelung führt dazu, dass bei allen schweren, einer Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegenden Sexualdelikten (wie zum Beispiel bei allen Varianten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a StGB), Verjährung nie vor Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers eintreten kann. Diese Frist kann sich bei entsprechenden Unterbrechungshandlungen nach § 78c StGB, wie etwa der Anordnung der ersten Vernehmung des Beschuldigten, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs des Opfers verlängern, wobei der mutmaßliche Täter dann häufig schon sehr alt sein wird, wenn er überhaupt noch lebt.

Dieser deutlichen Ausweitung der strafrechtlichen Ruhensfrist ging eine über mehrere Jahre sehr intensiv geführte rechtspolitische Diskussion, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Deutschen Bundestages, voraus. Während in der 17. Wahlperiode die Frist für das Ruhen der Verjährung von der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers auf die Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert worden war, wurde mit dem vorstehend genannten Gesetz diese Frist nochmals bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers hinausgeschoben.

Begründet hat der Gesetzgeber diese nochmalige Verlängerung wie folgt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2601, Seite 14 oben):

„Zudem soll die Altersgrenze des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf die Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers angehoben werden. Sie wurde durch das insoweit am 30. Juni 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BGBl. 2013 I S. 1805) vom 18. auf das 21. Lebensjahr des Opfers erhöht. Diese Ausdehnung um lediglich drei Jahre erscheint aber nicht weitgehend genug, um den Opfern von sexuellem Missbrauch eine hinreichend lange Zeit für die Verarbeitung des Erlebten und für die Entscheidung zu geben, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen. Nicht wenige Opfer sind nämlich erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten – ggf. erst nach einer Therapie oder zumindest einem vollständigen Lösen aus einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter – in der Lage, über das Geschehene zu sprechen und gegen den Täter vorzugehen (vgl. im Einzelnen die Nachweise bei Hörnle/Klingbeil/Rothbart, a. a. O., S. 69 ff.). Diese Verlängerung empfiehlt auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (...).“

Mit dieser Änderung wollte der Gesetzgeber also gerade auch der Problematik einer womöglich langjährigen Traumatisierung der Opfer Rechnung tragen.

Diese Fristverlängerung ist grundsätzlich auch auf vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangene Taten anwendbar, wenn deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2601, S. 23).

Das heute geltende Recht eröffnet den Opfern damit grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch viele Jahrzehnte nach der Tat durch eine Anzeigeerstattung um eine Strafverfolgung zu bemühen.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Bundesratsdrucksache 634/20) sieht insoweit nochmals zwei Erweiterungen vor:

- Er weitet den Kreis der Sexualdelikte gegen Kinder, die der Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegen, nochmals aus: Insbesondere werden zukünftig auch schon alle Fälle des Grundtatbestands der sexualisierten Gewalt gegen Kinder nach § 176 StGB (in der Entwurfsfassung) von dieser langen Frist erfasst, sodass auch hier frühestens mit Erreichen des 50. Lebensjahrs des Opfers Verjährung eintreten kann.

– Er nimmt die Herstellung kinderpornographischer Schriften bzw. Inhalte nach § 184b StGB (in der Entwurfsfassung), die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, in den Kreis der Delikte mit auf, bei denen die Verjährung erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers zu laufen beginnt.

Eine völlige Abschaffung der strafrechtlichen Verjährungsfristen würde hingegen zum einen zu erheblichen Wertungswidersprüchen zu anderen schweren Delikten führen, etwa zum Totschlag, der ebenfalls einer Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegt. Zum anderen würde eine Unverjährbarkeit bei den genannten Sexualdelikten eine erfolgreiche Strafverfolgung auch noch nach mehr als 40, 50 oder 60 Jahren in Aussicht stellen, obwohl in der Regel gar nicht mehr die Beweismittel für eine solche Verurteilung vorliegen werden. Damit aber könnte das - letztlich erfolglose - Verfahren zu einer zweiten Viktimisierung des Opfers führen.“

Die Landesregierung schließt sich dieser Bewertung an.

Zu 7. b):

Da die Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht für Fälle des sexuellen Missbrauchs durch eine entsprechende Erweiterung des § 138 StGB ebenfalls nicht Gegenstand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder war, wurde das BMJV mit dem unter Ziffer 7. a) bezeichneten Schreiben des MJ auch hierzu um eine entsprechende Prüfung gebeten. Dieses hat hierzu in seinem Antwortschreiben vom 07.01.2021 ausgeführt:

„Auch eine Aufnahme der Straftaten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Straftatenkatalog des § 138 StGB war bislang nicht Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens. Sie ist aus hiesiger Sicht auch aus folgenden Gründen abzulehnen:

§ 138 StGB stellt die Nichtanzeige bestimmter, dort genannter Straftaten unter Strafe. Hierbei handelt es sich vor allem um schwere und für die Allgemeinheit gefährliche Rechtsbrüche, aber auch um Vergehen. Die Strafvorschriften gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind nicht erfasst.

Die Erweiterung des § 138 StGB um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war bereits in der 15. LP (2003) Gegenstand parlamentarischer Beratungen. So enthielt der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - BT-Drs. 15/350 - (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften) den Vorschlag, § 138 StGB um sexuellen Missbrauch von Kindern in bestimmten Fällen, die sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (und die Ausnahmeregelung des § 139 StGB) zu erweitern. Der Entwurf zielte darauf ab, Verwandte, Nachbarn und Betreuungspersonen mit in die Pflicht zu nehmen, um vor allem einen besseren Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu erreichen (vgl. BT-Prot. v. 30. Januar 2003, S. 1723 (B)). Gleichzeitig sollte die Anzeigepflicht für bestimmte Personengruppen (Erziehungsberatungsstellen, Psychologen u. Ä.) eingeschränkt und auf über 18-Jährige beschränkt werden. Der Rechtsausschuss ist diesem Vorschlag in seiner Beschlussempfehlung vom 25. Juni 2003 nicht beigetreten (BT-Drs. 15/1311). Er verwies in diesem Zusammenhang auf kritische Äußerungen von Sachverständigen und ablehnende Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Opferschutzverbänden. Die von der Vorschrift in der praktischen Umsetzung vor allem betroffenen Personen und Stellen lehnten die Anzeigepflicht als kontraproduktiv ab. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass es betroffenen Kindern noch schwerer fallen wird sich anzuvertrauen, wenn sie wissen, dass darauf in jedem Fall ein Strafverfahren folgen wird. Das vorgenannte Gesetz wurde am 27. Dezember 2003 ohne eine Erweiterung des § 138 StGB beschlossen.

2015 wurde eine Reformkommission zum Sexualstrafrecht eingesetzt, die sich u.a. mit der Anzeigepflicht geplanter Straftaten nach § 138 StGB und einer Erweiterung auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung befasste. Nach intensiver Diskussion sprach sich die deutliche Mehrheit der Kommissionsmitglieder gegen eine Ergänzung des § 138 StGB aus. Sie argumentierte, eine Anzeigepflicht gestalte sich bereits deshalb schwierig, weil die Begehung einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Kindesmissbrauchs üblicherweise nicht geplant seien. Hinzu komme, dass viele Fälle allein deswegen zur Anzeige kämen, weil sich das Kind dritten Personen wie z.B.

Schulfreundinnen oder Lehrerinnen und Lehrern anvertraue. Dieser Personenkreis solle daher nicht mit einer strafbewehrten Anzeigepflicht konfrontiert werden, die ihn davon abhalten könnte, helfend tätig zu werden. Schließlich wurde der Vorschlag auch deswegen fallengelassen, weil sich eine Strafbarkeit auch ohne die Erweiterung des § 138 StGB bereits aus einer Garantenstellung gemäß § 13 StGB bzw. aus § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) ergeben könne.

Denn Eltern sind als Beschützergaranten verpflichtet, Schaden von ihren Kindern abzuwenden (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020 § 13 Rn. 14). Schon nach geltender Rechtslage können sie sich wegen Beihilfe durch Unterlassen gemäß §§ 13, 27 StGB zum sexuellen Missbrauch von Kindern nach §§ 176 Absatz 1 StGB und/oder sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 Absatz 1 Nummer. 1 StGB jeweils in Verbindung mit § 1626 BGB strafbar machen, wenn sie nicht gegen ihnen bekannte Missbrauchsstraftaten zulasten ihrer Kinder einschreiten (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 176 Rn. 8; BGH, Urteil vom 07. September 1995 - 1 StR 236/95). Denn dadurch leisten sie gemäß § 27 StGB vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe.

Darüber hinaus macht sich als Gehilfe im Sinne des § 27 StGB auch strafbar, wer den Täter unterstützt, indem er z. B. mögliche Helfer abhält oder den Täter beispielsweise durch Zurufe oder ermutigende Nachrichten in einschlägigen Chats psychisch bestärkt. Für die Strafbarkeit wegen Beihilfe ist es nicht erforderlich, dass der Gehilfe die Identität des Täters kennt.

Ebenso droht sonstigen Dritten eine Strafverfolgung wegen Unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB, wenn sie trotz Kenntnis von geplanten oder gerade stattfindenden Missbrauchsstraftaten nicht gegen diese einschreiten. Helfen Eltern oder Dritte, eine Straftat zu verdecken, oder erschweren sie auf sonstige Weise die Strafverfolgung von Missbrauchstaten, kommt eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB in Betracht.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir keine Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 138 StGB um eine Anzeigepflicht in Bezug auf Straftaten der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.“

Vor diesem Hintergrund plant die Landesregierung derzeit keine gesetzgeberischen Initiativen.

Zu 7. c):

Im Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sind - bei teilweiser Neuordnung der Tatbestände und Änderung der Fachterminologie - zahlreiche Strafrahmenerhöhungen in den §§ 176 ff. StGB und § 184 b ff. StGB vorgesehen:

„Einfacher“ sexueller Missbrauch / „einfache“ sexualisierte Gewalt

Für den „einfachen“ sexuellen Missbrauch von Kindern ist derzeit in § 176 Abs. 1, 2, 5 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren normiert. Ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahmeregelung sind nicht vorgesehen, im Falle eines besonders schweren Falles greift gemäß § 176 Abs. 3 StGB ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr.

Der Gesetzesentwurf sieht für die „einfache“ sexualisierte Gewalt gegen Kinder in § 176 Abs. 1 StGB-E Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vor. Ein minder schwerer Fall oder ein besonders schwerer Fall sind nicht vorgesehen. In § 176 Abs. 2 StGB-E wird jedoch eine Ausnahme dergestalt vorgesehen, dass das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 von Strafe nach dieser Vorschrift absehen kann, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176 Abs. 4 und 5 StGB normiert für Fälle, in denen der sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt zu dem Kind erfolgt derzeit eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Diese Sachverhaltskonstellation soll künftig in einem neuen § 176 a Abs. 1 und 2 StGB-E geregelt werden, der einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht.

Vorbereitungshandlungen mit dem Ziel sexuellen Missbrauchs / sexualisierter Gewalt

Der Strafrahmen für reine Vorbereitungshandlungen des sexuellen Missbrauchs bzw. der sexualisierten Gewalt bleibt unverändert und soll auch nach dem neuen § 176 b StGB-E Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren betragen.

Schwerer sexueller Missbrauch / Schwere sexualisierte Gewalt

§ 176 a Abs. 1 und 2 StGB normiert für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern derzeit eine Mindeststrafe von nicht unter zwei Jahren. Gemäß § 176 a Abs. 3 StGB gilt in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 176 c Abs. 1 und 2 StGB-E Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor. Die Konstellation des minder schweren Falles wurde gestrichen.

Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt mit Todesfolge

Für Fälle des sexuellen Missbrauchs bzw. der sexualisierten Gewalt mit Todesfolge sieht sowohl die aktuelle Rechtslage als auch der Gesetzesentwurf eine Freiheitsstrafe von nicht unter zehn Jahren vor.

Der Gesetzesentwurf hat im ersten Durchgang den Bundesrat passiert (BR-Drs. 634/20) und wurde im Bundestag den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Sollte der Gesetzesentwurf - wie zu erwarten steht - in seinen Eckpunkten angenommen werden, besteht kein Bedarf für darüber hinausgehende Strafrahmenerhöhungen.

Zu 7. d):

Durch das bereits verabschiedete, derzeit aber noch nicht in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wird eine entsprechende Meldepflicht für Internetanbieter eingeführt. Dieses sieht als zentrale Neuerung die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht im Netzwerkdurchführungsgesetz für Betreiber sozialer Netzwerke vor. Danach sind dem Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle entsprechende rechtswidrige Inhalte zu melden, bei denen Anhaltspunkte für Straftaten nach einem bestimmten Straftatenkatalog bestehen, der auch Kinderpornografie umfasst. Gegenstand der Übermittlung muss neben dem eigentlichen Inhalt auch die IP-Adresse einschließlich der Portnummer sein. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist bußgeldbewehrt.

Das LKA geht im Rahmen einer vorläufigen Schätzung von 800 zusätzlichen Verfahren im Bereich der Kinderpornografie im Jahr 2021 durch Meldungen aufgrund des Gesetzes zur Hasskriminalität aus.

Zu 7. e):

Eine entsprechende Hashwert-Datenbank existiert bereits sowohl beim BKA, als auch beim LKA.

Darüber hinaus werden zahlreiche weitere Ansätze verfolgt, um den Kampf gegen die Kinderpornografie im Zeitalter der Digitalisierung noch effektiver zu gestalten.

Kinder- und/oder jugendpornografische Dateien werden seit Jahren zunehmend unter Nutzung elektronischer oder digitaler Medien bzw. des Internets über Messenger-Dienste und Tauschbörsen verbreitet. Daraus resultiert bei den Ermittlungsbehörden ein teilweise nicht mehr handhabbares Datenvolumen mit riesigen Mengen an Mediendateien (Bilder/Videos). Beschlagnahmtes Bild- und Videomaterial stellt die Behörden weltweit vor Probleme, da die Daten nach IT-forensischer Aufbereitung von polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den Fachdienststellen ganz überwiegend vollständig gesichtet und ausgewertet werden müssen.

Ein wesentliches Element zur Reduzierung des Ermittlungsaufwandes und damit der Verfahrensdauer besteht in der Möglichkeit, sich im Rahmen der Auswertung stärker auf relevante Bild- und Videoinhalte fokussieren zu können. Mit den bisher auf Bundes- und Länderebene eingesetzten technischen Lösungen wie z. B. dem Abgleich mit den bereits bestehenden Hashwerte-Datenbanken des BKA und des LKA - also den Fokus auf bereits bekanntes Material einerseits und unbekanntes andererseits zu legen - konnte jedoch die Datenmenge für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bisher nicht spürbar reduziert werden.

Mit Blick auf potenzielle Missbrauchs- und Verbreitungsfälle bleibt trotz eines Abgleichs in den vorgenannten Hashwerte-Datenbanken regelmäßig ein sehr hoher manueller Sichtungsaufwand bei den beteiligten Stellen und damit verbunden eine lange Verfahrensdauer. Neben der mit der Aus- und Bewertung der Mediendateien verbundenen starken psychischen Belastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ist auch mit der Sichtung der nicht relevanten Mediendateien ein erheblicher Aufwand verbunden. Niedersachsen unterstützt den weiteren Aufbau der Hashwert-Datenbank des BKA durch die regelmäßige Zulieferung qualitätsgesicherter Hashwerte, um durch einen Abgleich des Datenmaterials mit den Hashwerten einen größeren Nutzen als bisher zu erzielen.

Im LKA wird bereits seit zwei Jahren im Rahmen des Projektes Data Solutions, ehemals „Weiterentwicklung der polizeilichen Analyse“, unter Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) eine Software zur Erkennung von Pornografie/Kinderpornografie entwickelt. Durch den Einsatz dieser KI-Software erfolgt eine Trennung von unbekanntem Medienmaterial (Bild und Video) in Dateien mit „wahrscheinlich pornografischem Inhalt“ und „wahrscheinlich ohne pornografischen Inhalt“ (z. B. Alltagsbilder/Landschaftsbilder/ Bilder von Symbolen/ Systembilder).

Niedersachsen hat im Rahmen einer Pilotierung die Bearbeitungsprozesse mit einem landesweiten Rollout der Software im Februar 2020 auf separaten PC bzw. Laptops auf Seiten der Polizei ergänzt. Nunmehr kommt nach der technischen Hashwertaufbereitung in einem weiteren Schritt die Software der KI auf zusätzlich angeschafften PC/Laptops zum Einsatz. Diese kombinierte Aufbereitung der Daten erfolgt derzeit weiterhin im Bereich der IT-Forensik auf Ebene der lokalen Polizeiinspektionen, die Ergebnisse werden dann den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in ihrem Fachverfahren zur Verfügung gestellt. Mit dem Verfahren wird eine deutliche Reduzierung der manuell zu sichtenden Mediendateien angestrebt und erwartet. Mit der technischen Kombination aus Hashwertabgleichen und dem Einsatz von KI zur Auswertung der Mediendateien kann es gelingen, große Datenmengen zukünftig schneller auszuwerten und damit Verfahrensabläufe insgesamt zu beschleunigen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Verbreitungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Endgeräten besteht allerdings für die IT-Forensik weiterhin die große technische Herausforderung darin, alle möglichen Verbreitungshandlungen beweiserheblich zu identifizieren.

Ausbau der Vernetzung

Soweit der Landtag die Landesregierung auffordert, die Vernetzung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem Landespräventionsrat und Jugendämtern, den Schulen, Kinderärztinnen und Kinderärzten und Mädchenhäusern auszubauen, so erfordert ein wirksamer Kinderschutz eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 05.10.2020 greift diesen Aspekt auf:

Ein wirksamer Kinderschutz ist insbesondere bei der Einschätzung der Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen nur möglich, wenn die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Hilfesysteme und Institutionen effektiv im Einzelfall zusammenarbeiten. Der vorgenannte Referentenentwurf sieht zur Stärkung des Kinderschutzes u. a. die Neufassung von § 8 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, haben Jugendämter Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe, die auf der Grundlage der in § 4 KKG geregelten Befugnis das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, um die Gefährdungseinschätzung auf einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage vornehmen zu können. Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt. Durch die den bisherigen Regelungsinhalt ergänzenden Vorschriften wird eine engere Einbindung der Berufsheimnisträgerinnen und -träger in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz ermöglicht.

Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz wird verbessert.

Niedersachsen fördert die drei Mädchenhäuser in Hannover, Osnabrück und Oldenburg jährlich mit jeweils 75 000 Euro. Im Rahmen ihrer Arbeit teilen die Mädchenhäuser zur Vernetzung folgendes mit:

a) Mädchenhaus Hannover

Gute Vernetzung mit den örtlichen Schulen durch Workshops zum Thema Sexualpädagogik, soziales Miteinander, Social Media:

- Sozialtrainings über mehrere Wochen mit Mädchen eines Jahrgangs oder einer Klasse,
- „Mädchenhaus-Reisen“: Mädchen einer Schulklasse besuchen unsere Räume und entdecken unsere Angebote,
- WEN-DO Kurse (Selbstbehauptung und Selbstverteidigung),
- Mädchen-AGs - Begleitung einer Mädchengruppe an der Schule in Form einer AG über mehrere Monate,
- SPEAK UP! - Empowermenttraining für Mädchen mit Rassismuserfahrungen,
- Kontakte mit Lehrkräften und Schulsozialarbeit.

Zu den Jugendämtern besteht Kontakt in Verbindung mit § 8 a-Fällen oder für Beratungskontexte (jedoch nicht regelmäßig). Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden, dem Landespräventionsrat oder Ärzten bestehen im Moment noch nicht.

b) Osnabrücker Mädchenhaus

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, z. B. Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten:

- Das Mädchenzentrum Osnabrück bietet u. a. im Bereich der Beratung die psychosoziale Prozessbegleitung an. Zwei Mitarbeiterinnen haben einen zertifizierten Abschluss und bieten die Begleitung von Mädchen und jungen Frauen, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind, an.
- Das Angebot für diese Begleitung ist regional bekannt. Informationsmaterialien sind sowohl bei der Polizei, an Gerichten oder aber auch bei Anwältinnen und Anwälten vorhanden.
- In einem regionalen Arbeitskreis besteht auch mit anderen in diesem Bereich tätigen Personen Vernetzung und reger Austausch.
- Einmal im Jahr gibt es ein niedersachsenweites Vernetzungstreffen in dem sich alle psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter treffen können. Hier werden u. a. immer wieder neue Anregungen für die bessere Begleitung von Opferzeuginnen gesammelt und direkt in das Justizministerium getragen.
- Im vergangenen Jahr wurde für das Amtsgericht und das Landgericht Osnabrück eine Informationsveranstaltung durchgeführt um die Institution Mädchen-zentrum Osnabrück vorzustellen und über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zu informieren.

Mit regionalen Jugendämtern besteht immer wieder themenspezifisch Kontakt. Wenn es in Beratungssituationen vorkommt, dass z. B. Kinderschutzfälle an das Mädchenhaus herangetragen werden, wird Kontakt zu den Jugendämtern aufgenommen. Gemeinsam wird ein gut funktionierendes Netzwerk unterhalten, damit die Mädchen und jungen Frauen aus gefährdenden Situationen gebracht und weiter auf unterschiedlichen Ebenen gut versorgt werden können.

Schulen:

Das Mädchenzentrum Osnabrück bietet zum einen diverse Arbeitsgruppen (AG) an Schulen (alle Schulformen) an. In den AG wird den Mädchen der Rahmen geboten, um verschiedene Hilfsangebote, z. B. die kostenlose Beratung im Mädchenzentrum unsere Onlineberatung oder aber auch andere wichtige Anlaufstellen (z. B. den Kinderschutzbund etc.) kennenzulernen. Den Teilnehmenden kann durch das bessere „Kennenlernen“ der Pädagoginnen ein erleichterter Einstieg in weitere Hilfsangebote vorgehalten werden. Ein präventiver Ansatz hat sich hier als sehr gut bewährt. An den regionalen Schulen ist das Mädchenhaus bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern gut

bekannt. Zu Beratungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten des Mädchenzentrums wurde auch eine Gehstruktur entwickelt. Es können nach Bedarf auch in Schulen, andere Jugendzentren o. ä. kommen und Gespräche in den Räumlichkeiten vor Ort anbieten. Auch bei Fallbesprechungen innerhalb der Schule bietet das Mädchenhaus seine Mitarbeit an.

c) Mädchenhaus Oldenburg

Mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Landespräventionsrat nicht vernetzt. Eine Zusammenarbeit findet vor Ort mit dem Präventionsrat der Stadt Oldenburg durch Arbeitskreise statt.

Mit dem Jugendamt sehr gut vernetzt:

Durch diverse Arbeitskreise, die Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss, die praktische Zusammenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (Flexible Hilfen: Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Betreutes Einzelwohnen), im Rahmen der Kindertagesstätten (Hort Schülerinnen-treff, Teilnahme an Hilfeplangesprächen etc.) und im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (die Angebote des Mädchentreffs werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozial Dienstes genutzt). Außerdem besteht durch das Projekt des Cafés für geflüchtete Frauen ein Austausch mit den Frühen Hilfen des Jugendamtes.

Im Februar letzten Jahres wurde ein gemeinsamer Fachtag mit freien Trägern und dem Jugendamt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung vom Mädchenhaus organisiert. Eine Mitarbeiterin des Mädchenhauses referierte dort zum Themenkomplex Mädchen und digitale Welten.

Mit den umliegenden Schulen gut vernetzt:

Der Mädchentreff informiert die umliegenden Schulen regelmäßig über das Ferienangebot. Durch die Hausaufgabenhilfe, die im Mädchentreff stattfindet gibt es einen Austausch mit den Lehrkräften. Außerdem führt der Mädchentreff insbesondere durch das Projekt maedchen#channel Schul-AG zu mädchen-spezifischen Themen durch und ist als Multiplikatorin für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig. Der Hort Schülerinnen-treff hat regelmäßig Kontakt zu Schulen, da durch die tägliche Betreuung incl. Hausaufgabenhilfe ein Austausch notwendig ist. Durch die flexiblen Hilfen findet bei Bedarf ein Austausch statt.

Mit Kinderärztinnen und Kinderärzten nicht vernetzt. Es gibt einzelne Kontakte.

d) Mädchenhäuser untereinander

- Gremienarbeit (z. B. in der Bundes- oder Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchenpolitik),
- Regelmäßige Kooperationstreffen der Mädchenhäuser in Niedersachsen und bundesweit,
- gemeinsame Projekte (Mädchen erstarcken lassen!); das Gesamtprojekt wurde vom MS initiiert (Ref. 202) und aus der Wohlfahrtsrichtlinie der Abteilung 1 im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention finanziert. Die Zusammenarbeit der Mädchenhäuser untereinander ist intensiv.

e) Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchenarbeit

Die drei Mädchenhäuser sind nicht nur regional, sondern niedersachsenweit tätig und leisten wichtige Vernetzungs- und Gremienarbeit. Wichtiger Bestandteil der landesweiten Aktivitäten ist die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik. Die LAG ist ein Zusammenschluss von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Initiativen, Einrichtungen, Arbeitskreisen der Mädchenarbeit, für die Mädchenarbeit an Schulen sowie Institutionen der Interessenvertretung von Mädchen. Die Kontakt- und Infostelle der LAG ist im Mädchenhaus KOMM e. V. (Hannover) angesiedelt. Die LAG vertritt die mädchenpolitischen Interessen auf Landesebene, unterstützt die praktische Mädchenarbeit und Mädchenpolitik vor Ort und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung.

(Verteilt am 26.03.2021)

**Übersicht Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten
zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen
AV d. MJ v. 08.04.2020 — 4209-406. 11 — VORIS 33300 -**

Nr.	Az.	Projektträger	Projekt	Zuwendung
1	4209 I - 406.48/20	Förderverein Präventionsrat Oldenburg e.V.	Sport, ja sicher – Kultur der Aufmerksamkeit als Schutz vor sexualisierter Gewalt	10.800,00
2	4209 I - 406.55/20	Kinderschutzbund Ammerland, Gewaltberatungsstelle Wendekreis, Bad Zwischenahn	Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt im Ammerland. Projekt zur Etablierung und Intensivierung der Kooperation in Fällen von sexualisierter Gewalt	16.240,00
3	4209 I - 406.51/20	Violetta e.V., Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, Hannover	Aufbau einer verlässlichen Kooperation zwischen Grundschulen untereinander sowie mit der Fachberatungsstelle Violetta — für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen - Sensibilisierung und Qualifizierung für Pädagoginnen in Grundschulen	15.000,00
4	4209 I - 406.58/20	Samtgemeinde Amelinghausen	Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch von Kindern. Erarbeitung und Implementierung eines Schutzkonzeptes gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten der Samtgemeinde Amelinghausen	20.000,00

5	4209 I - 406.62/20	Violetta - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e. V., Dannenberg	Sichere Ort für Kinder - Institutionelle Schutzkonzepte zur Intervention und Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	17.900,00
6	4209 I - 406.59/20	Sportjugend im Kreissportbund Emsland e.V.	Verein(t) - zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	19.650,00
7	4209 I - 406.68/20	Beratungsstelle Hobbit, Nordhorn	Youth Lifes Matter - Hier hört der Spaß auf! Teambesprechungen in der Grafschaft Bentheim	19.900,00
8	4209 I - 406.78/20	Landkreis Lüchow-Dannenberg	DAN für Kinderschutz - WIR gegen sexualisierte Gewalt	15.950,00
9	4209 I - 406.79/20	Eugen-Reintjes-Stiftung, Gemeinnützige Stiftung zur Förderung des Gesundheits- und Sozialwesens in der Stadt Hameln	Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes sowie sexualpädagogischen Konzeptes	3.600,00
10	4209 I – 406.102/20	ASC Göttingen von 1846 e.V.	Präventionsprojekt „Augen auf“. Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen.	3.200,00
			GESAMT	142.240,00